



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zum ergänzenden Verfahren des Bebauungsplan Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 21.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 "Südlich der Schmiedgasse" in Hohenschäftlarn in der Fassung vom 21.07.2021 als Satzung beschlossen. In der Sitzung vom 24.04.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für den am 23.07.2021 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs.4 BauGB durchgeführt werden soll. Der in der Sitzung vom 21.07.2021 gesondert gefasste Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn wurde gem. dem Beschluss des Gemeinderats vom 29.01.2025 folgendermaßen ergänzt:

Im Planteil wurden im Wesentlichen folgende planzeichnerische Änderungen vorgenommen:

- Gliederung der Baugrundstücke mittels Planzeichen FS A.1.3 (neu)
- Ergänzung EG-Höhe Bauraum 1 (gem. FS A 2.6)
- Erhöhung FH bei Bauraum 5 (bisher 10,0 m)

II.

Der Plan in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses vom 29.01.2025 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Bauverwaltung, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde in diesem Verfahren von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der im ergänzenden Verfahren geänderte Bebauungsplan Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn in der Fassung vom 29.01.2025 rückwirkend zum 23.07.2021 (Rechtskraft des Bebauungsplans i. d. F. vom 21.07.2021) in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB).

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

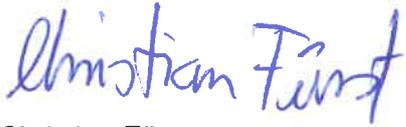
- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlicher Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - 4.) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.



Christian Fürst
Erster Bürgermeister